



# Schützenverein Repke-Dedelstorf 1927 e.V.



*Der Vorstand*

## **Satzung des Schützenvereins Repke/Dedelstorf 1927 e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Repke/Dedelstorf 1927 e.V.“ und hat seinen Sitz in Dedelstorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen. Er ist Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V., des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Kreisschützenverbandes Isenhagen-Wittingen e.V., des Landessportbundes Niedersachsen und des entsprechenden Fachverbandes.

### **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Die Satzung wird wie folgt verwirklicht:

- a) Durchführung, Ausübung und Förderung des Schießsports nach einheitlichen Regeln
- b) Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen und an Meisterschaften des Schießsports
- c) Pflege des traditionellen deutschen Schützenwesens

### **§ 3**

#### **Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Verein führt:
  - a) Mitglieder unter 16 Jahren - nicht stimmberechtigt-
  - b) Mitglieder ab 16 Jahren - stimmberechtigt--
  - c) Ehrenmitglieder - stimmberechtigt-
  - d) Fördernde Mitglieder - nicht stimmberechtigt-



# Schützenverein Repke-Dedelstorf 1927 e.V.



*Der Vorstand*

3. Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand ein schriftlicher Antrag einzureichen. Der Vorstand entscheidet darüber. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Antragsteller Beschwerde an die Jahreshauptversammlung zu.
4. Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung, die Vorschriften des Deutschen Schützenbundes, des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Kreisschützenverbandes sowie das Vereinsrecht des BGB an.
5. Das Mitglied verpflichtet sich, das vom DSB, NSSV und Kreisschützenverband gesetzte Recht zu beachten und verpflichtet sich, die Vereinsstrafgewalt des DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit anzuerkennen.
6. Fördernde Mitglieder sind weder zum Tragen der Schützenuniform noch zur Teilnahme am aktiven Schießbetrieb berechtigt.
7. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besonders verdient gemacht haben und mindestens 15 Jahre Mitglied des Vereins sind, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. In besonderen Fällen kann die Jahreshauptversammlung eine andere Entscheidung treffen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod des Mitgliedes;
2. durch freiwilligen Austritt;
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

Das freiwillige Ausscheiden aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand zu erfolgen. Der Austritt ist unter einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Die Vereinsbeiträge sind für das Austrittsjahr in voller Höhe fällig.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) sich trotz wiederholter Ermahnungen gegen die Satzung vergeht;
- b) sich unsportlich verhält und den Schießbetrieb stört oder
- c) die Außendarstellung des Vereins schädigt.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, die Entscheidung der nächsten Jahreshauptversammlung anzurufen.

## **§ 7 Beiträge**

1. Die zu erhebenden Beiträge werden von der Jahreshauptversammlung bestimmt.

Der Begriff Beiträge beinhaltet:

- a) Geldbeiträge
- b) Umlagen für Vereinszwecke
- c) Aufnahmegebühren
- d) Arbeitsleistungen, die für das Vereinseigentum erbracht werden

2. Es besteht für alle Vereinsmitglieder Beitragspflicht. Für Schüler, Studenten, Auszubildende, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können geringere Beiträge erhoben werden. Die Höhe und Art der Beiträge werden auf der Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine beabsichtigte Beitragsänderung ist als Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen und mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekanntzumachen.

3. Zum Beitrag gehören auch Arbeitsleistungen, zu denen jedes Mitglied herangezogen wird. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein entsprechendes Entgelt zu leisten. Der Umfang der Arbeitsleistungen und das ggf. dafür zu entrichtende Entgelt wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Von der Verpflichtung zur Leistung der Arbeitsleistungen sind Schüler, Ehrenmitglieder und Fördernde Mitglieder befreit.



# Schützenverein Repke-Dedelstorf 1927 e.V.



## Der Vorstand

4. Sollte ein Vereinsmitglied die fälligen Beiträge trotz dreimaliger Aufforderung nicht gezahlt haben, so gilt sein Vereinsausschluss zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Mahngebühren für diese Aufforderungen werden erhoben. Die Forderung nach säumigen Beiträgen bleibt bestehen. In besonderen Fällen kann auf Antrag der Betroffenen für einen gewissen Zeitraum Beitragsfreiheit oder Beitragsermäßigung gewährt werden. Über beabsichtigte und beantragte Befreiungen und Ermäßigungen entscheiden die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung oder den Mitgliederversammlungen. In begründeten Ausnahmefällen kann der geschäftsführende Vorstand über Beitragsbefreiungen und Beitragsermäßigungen entscheiden. Die Vereinsbeiträge sind auf die Vereinskontoen zu den festgesetzten Terminen einzuzahlen.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem SchatzmeisterJedes vorgenannte Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf 4 Jahre gewählt.
3. Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Vertreter einberufen. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Für die Erstellung der Protokolle zu Mitgliederversammlungen ist der Schriftführer zuständig. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, hat der Vorstand das Recht, das freiwerdende Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch zu besetzen.
6. Nähere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## § 9 Versammlungen

1. Der Vorstand beruft zu Beginn des neuen Geschäftsjahres eine Jahreshauptversammlung ein. Die Einladung muss spätestens 10 Tage vorher schriftlich an die Mitglieder ergehen. Die Verhandlungspunkte sind anzugeben. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Etwa anfallende Wahlen und Wahl von 2 Kassenprüfern
  - d) Entscheidungen, die der Jahreshauptversammlung obliegen
  - e) Satzungsänderungen
  - f) VerschiedenesAnträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen, wenn triftige Gründe vorliegen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt hat.



# Schützenverein Repke-Dedelstorf 1927 e.V.



*Der Vorstand*

## § 10 Wahlen und Abstimmungen

1. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, geheime Abstimmungen und Wahlen müssen durchgeführt werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür ausspricht.
2. Bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei:
  - a) Änderung der Satzung
  - b) Ausschluss des Mitgliedes
  - c) Auflösung des Vereins oder Verschmelzung mit einem anderen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, für ausscheidende Vorstandsmitglieder kommissarische Vorstandsmitglieder zu berufen, deren Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung für den Rest der Amtsdauer erfolgen muss.

## § 11 Geschäfts- und Schützenfestordnung

Die Geschäfts- und Schützenfestordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

## § 12 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen der Gemeinde Dedelstorf zu übergeben mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

## § 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung in Kraft.  
Früher erlassene Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.  
Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 07.03.2015 vorgelegt und von der Versammlung genehmigt.

Thomas Asmus  
1. Vorsitzender

Benedikt Brunck  
2. Vorsitzender

Christine Schucht  
Schriftführerin